



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 05

Rosenheim, 29.04.2016

162. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Werksverkaufsgebäudes der Fa. Bergader mit Werbeanlagen Fl. Nr. 1187, Bad Aibling	50
--	----

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Aubach", Gemeinde Bad Feilnbach	51
---	----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2014 (Beteiligungsbericht 2014)	53
--	----

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	54
---	----

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	56
Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	58

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Aubach", Gemeinde Bad Feilnbach	
---	--

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Werksverkaufsgebäudes der Fa. Bergader mit Werbeanlagen
Fl. Nr. 1187, Bad Aibling**

Bauherr: Wendelstein Käsewerk GmbH Herr Bernhard Niedermaier, Maxlrainer Str. 18, 83043
Bad Aibling
Bauvorhaben: Errichtung eines Werksverkaufsgebäudes der Fa. Bergader mit Werbeanlagen.
Bauort: Bad Aibling Maxlrainer Str. 18
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 1187
Eingang: 11.02.2016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 617, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.04.2016

gez.

Schuhböck

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-;
Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Aubach", Gemeinde Bad Feilnbach**

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Aubach", Gemeinde Bad Feilnbach

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Aubach in der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim wurde das Überschwemmungsgebiet errechnet und in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25.000 schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 310, und in der Gemeinde Bad Feilnbach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern und Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürften im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt kann abweichend von den oben genannten Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bundesverordnung § 19 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS-.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über die Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 4. April 2016

gez.

Dr. Schinner-Stör
Regierungsdirektorin

(III/1-6451-1 S)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2014 (Beteiligungsbericht 2014)

Der Beteiligungsbericht 2014 wurde dem Kreistag am 13. April 2016 vorgelegt.

Der Bericht liegt ab sofort im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, Zimmer 505 (Kreiskämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

gez.

Bauer
Ltd. Regierungsdirektor

(I/2-827-3)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 16.02.2016 den Haushalt des Jahres 2016 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 08.03.2016 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (Landkreis Rosenheim) für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	913.400,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.123.400,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	979.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel der Einzelpläne ist zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schonstett, 10.03.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

gez.

Voit
(Verbandsvorsitzender)

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 21.03.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

SONSTIGES

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunde:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106402054	Alois Reger	Alois Reger

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 29.03.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunde:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111270736	Gräfin Angelika-Ehregard Coronini-Cronberg	Gräfin Angelika-Ehregard Coronini-Cronberg

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 07.04.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3007677937	Hans-Georg Richter	Dieter Richter
Sparkassenbuch Nr. 3106691250	Klaus Langenheldt	Klaus Langenheldt

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 24.03.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165035571 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 29.04.2016

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet Aubach (Auszug)

